

3. Newsletter zum Bayerischen Kindertagesstättengesetz

In der nachfolgenden Synopse stellen wir die Regelungen im BayKiG und im BayKiTaG übersichtlich gegenüber.

Synopse

Bayerisches Kindergartengesetz (BayKiG) – Bayerisches Gesetz für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (BayKiTaG)

| Regelungsbereich | Regelung im BayKiG | Regelung im BayKiTaG |
|-----------------------------------|--|---|
| Allgemeine Bestimmungen | <ul style="list-style-type: none">⇒ Art. 1 (Definition Kindergärten, Geltungsbereich des Gesetzes)⇒ Art. 2 (Träger von Kindergärten)⇒ Art. 3 (Anerkannte und sonstige Kindergärten) | <ul style="list-style-type: none">⇒ Art. 1 (Geltungsbereich des Gesetzes)Art. 2 (Definition Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, integrative Kindertageseinrichtungen, Tagespflege)⇒ Art. 3 (Träger von Kindertageseinrichtungen)⇒ Keine Regelung, da keine staatliche Anerkennung erfolgt. |
| Planung und Sicherstellung | <ul style="list-style-type: none">⇒ Art. 4, ergänzt durch § 6 f. der 1. DVBayKiG und Richtlinien zur Erstellung der Bedarfspläne (Bedarfsplan: Vorgabe der Planungsschritte; Zuständigkeit der Regierungen, s. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 1. DVBayKiG)⇒ Art. 5 (Errichtung; Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Kindergärten als Sollaufgabe der | <ul style="list-style-type: none">⇒ Art. 6 (Planungsverantwortung)Art. 7 (Örtliche Bedarfsplanung: Vorgabe der Planungsschritte; Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden)Art. 8 (Überörtliches Planungsverfahren)⇒ Art. 5 (Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots als Sollaufgabe der Gemeinden innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit) |

| | | |
|---|---|---|
| | Gemeinden innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit; vgl. auch Art. 17 BayKJHG) | |
| Wissenschaftliche Begleitung und Fortbildung | <p>⇒ Art. 6 Abs. 1 (Wissenschaftliche Weiterentwicklung durch geeignete Einrichtungen)</p> <p>⇒ Art. 6 Abs. 2 (Fortbildung für Fach- und Hilfskräfte in Kindergärten)</p> | <p>⇒ Art. 17 Abs. 1 (Wissenschaftliche Weiterentwicklung durch geeignete Einrichtungen)</p> <p>⇒ Art. 17 Abs. 2 (Fortbildung für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen; Erweiterung durch Einbeziehung der Grundschullehrkräfte)</p> |
| Erlaubnisverfahren | <p>⇒ Art. 8 (Anerkennung von Kindergärten durch die Aufsichtsbehörde – Aufzählung der Anerkennungsvoraussetzungen)</p> <p>⇒ Art. 16 (Anzeigepflicht) Art. 17 (Erlöschen der Anerkennung)</p> | <p>⇒ Art. 9 (Notwendigkeit einer Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis für Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegepersonen)</p> <p>⇒ Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 SGB VIII (Meldepflichten)</p> |
| Bildungs- und Erziehungsarbeit | <p>⇒ Art. 7 (Aufgaben anerkannter Kindergärten: Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung; Erleichterung des Zugangs zur Schule)</p> | <p>⇒ Art. 4 (Allgemeine Grundsätze bezüglich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern)</p> <p>Art. 10 (Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen)</p> <p>Art. 11 (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit [drohender] Behinderung)</p> <p>Art. 12 (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf)</p> <p>Art. 15 (Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule)</p> <p>Art. 16 (Bildungs- und Erziehungsarbeit bei</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | ⇒ Art. 9 , ergänzt durch 4. DVBayKiG (Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten mit Mindestanforderungen u. a. für die Bildungs- und Erziehungsziele) | Betreuung in Tagespflege) ⇒ Art. 13 , ergänzt durch Ausführungsverordnung (Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele) |
| Modelleinrichtungen | ⇒ Art. 10 (Beauftragung von Kindergärten mit Erprobung pädagogischer Methoden; vgl. auch Art. 25) | ⇒ Art. 29 (Experimentierklausel: Abweichung von Vorschriften des Gesetzes zur Erprobung innovativer Konzepte) |
| Zusammenarbeit mit den Eltern | ⇒ Art. 11 , ergänzt durch 2. DVBayKiG (Bildung und Geschäftsgang des Kindergartenbeirats) Art. 12 (Aufgaben des Kindergartenbeirats) | ⇒ Art. 14 (Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal; Bildung, Geschäftsgang und Aufgaben des Elternbeirats: künftig eigenverantwortliche Entscheidung der Einrichtungen über das Wahlverfahren des Elternbeirats, Mitwirkung bei Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption) |
| Pädagogische Fach- und Hilfskräfte | ⇒ Art. 13 (Anforderungen an die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte; Gleichwertigkeitsanerkennung durch StMAS) Art. 14 (Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte) | ⇒ Art. 19 Nr. 5, 30 Satz 1 Nr. 2 (im Rahmen der Ausführungsverordnung u. a. Regelung des Anstellungsschlüssels, der Zahl und Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern festlegt; Gleichwertigkeitsanerkennung durch StMAS entfällt) |
| Raumvorgaben | ⇒ Art. 15 , ergänzt durch 6. DVBayKiG (Vorgaben bezüglich Bau, Beschaffenheit und Ausstattung von Kindergärten; überörtlicher Einzugsbereich: Wohnortnähe) | ⇒ Keine Regelung ; vgl. insbes. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 (Kindertageseinrichtungen nicht zwingend gebäudebezogen). |

| | | |
|--|--|--|
| Sonstige Kindertageseinrichtungen | ⇒ Art. 18 (Aufgaben der sonstigen Kindergärten) Art. 19 (Anzeigepflicht bei sonstigen Kindergärten) Art. 20 , ergänzt durch 5. DVBayKiG (Mindestanforderungen für sonstige Kindergärten) | ⇒ Keine Regelung , da keine staatliche Anerkennung erfolgt; Anwendung der §§ 45 ff. SGB VIII. |
| Zuständigkeiten | ⇒ Art. 21 , ergänzt durch 1. DV BayKiG (Allgemeines zur staatlichen Aufsicht) Art. 22 (Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörden) | ⇒ Art. 28 (Bewilligungsbehörden für staatliche Betriebskostenförderung bzw. Finanzhilfen; sachliche Zuständigkeit für Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1) |
| Förderung | ⇒ Art. 23 (Baukostenzuschüsse) ⇒ Art. 24 , ergänzt durch 3. DVBayKiG (Personalkostenförderung für anerkannte Kindergärten; Förderanspruch der kommunalen und freigemeinnützigen Träger) | ⇒ Art. 27 (Investitionskostenförderung) ⇒ Art. 18 (Förderanspruch der Träger; grundsätzlich auch sonstige Träger, z.B. Elterninitiativen und natürliche Personen förderfähig) Art. 19 (Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen) Art. 20 (Fördervoraussetzungen für die Tagespflege) Art. 21 (Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde – Kindbezogene Förderung) Art. 22 (Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung) |
| Gastkinder | ⇒ vgl. Art. 15 Satz 2, 24 Abs. 2 Satz 2, 23 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 der 3. DVBayKiG : Gemeinde, in der sich der Kindergarten befindet, zahlt für bis zu zehn Kinder aus anderen Gemeinden; Wohnsitzgemeinden zahlen | ⇒ Art. 22 Abs. 1, 23 : Aufenthaltsgemeinde zahlt für ihre Kinder, die fremde Einrichtungen besuchen, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> • diese Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt hat oder |

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| | <p>für Kinder in fremden Kindergärten nur, wenn überörtlicher Einzugsbereich festgestellt wurde. Für Horte und Krippen vgl. Empfehlung zur Gastkinderproblematik: Wohnsitzgemeinde sollte für ihre Kinder auch in fremden Einrichtungen zahlen, wenn sie keine vergleichbaren, freien Plätze anbieten kann.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • ihren Bedarf unter Berücksichtigung der von ihr als bedarfsnotwendig bestimmten bzw. anerkannten Plätze noch nicht gedeckt hat. |
| Geringe Kinderzahl | <p>⇒ Art. 24 i.V.m. § 5 Abs. 3 der 3. DVBayKiG (Möglichkeit, die Mindestgruppenstärke für eine Vollförderung abzusenken)</p> | <p>⇒ Art. 24 (Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum; Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und weniger als 22 Kinder aufweisen)</p> |
| Gesundheitsvor-sorge | <p>⇒ Art. 27</p> | <p>⇒ Keine Regelung.</p> |
| Verordnungserlass | <p>⇒ Art. 28 (Durchführungsvorschriften)</p> | <p>⇒ Art. 30 (Ausführungsverordnung)</p> |

Mit freundlichen Grüßen

Referat IV 4